



Regierungsrat

Luzern, 18. Januar 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 691

Nummer: P 691
Eröffnet: 14.09.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 18.01.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 52

Postulat Schneider Andy und Mit. über die Anpassung der Leistungsvereinbarung der aufsuchenden sozialpädagogischen Familienbegleitung (aSPF)

Der Bedarf an Leistungen der ambulanten sozialpädagogischen Familienbegleitung (aSPF) ist im Kanton Luzern in den letzten beiden Jahren überdurchschnittlich gewachsen und übertraf die im [Planungsbericht 2020-2023](#) über die sozialen Einrichtungen prognostizierte Nachfrage. Diese Entwicklung ist einerseits die Folge eines anhaltenden Trends hin zu niederschweligen und kostengünstigen ambulanten Massnahmen, mit denen stationäre Heimaufenthalte von Kindern und Jugendlichen möglichst vermieden oder verkürzt werden sollen. Andererseits haben die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie den Druck auf schon zuvor belastete Familiensysteme verstärkt, wodurch sich die Nachfrage nach aSPF noch zusätzlich erhöht hat.

Diese hohe Dynamik stellte besondere Anforderungen an die Leistungserbringenden und an die kantonalen Steuerungsgremien. Die Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG), welche die Leistungsaufträge mit den anerkannten sozialen Einrichtungen abschliesst, hat rasch und pragmatisch auf den nachweisbar gestiegenen Bedarf reagiert und die bewilligten Kontingente sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 jeweils unterjährig erhöht. Zugleich haben auch die Anbietenden Ausserordentliches geleistet, um die Mengenausweitung organisatorisch und personell stemmen zu können. In diesem Prozess kam es zwischenzeitlich, vor allem nach der ersten Welle der Pandemie im Sommer 2020, für einzelne Familien zu längeren Wartezeiten. Zwischenzeitlich stehen für alle fünf Leistungserbringer im Kanton Luzern ausreichende Kontingente zur Verfügung. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft steht in engem Austausch mit den Anbietenden. Ein limitierender Faktor ist weiterhin die eingeschränkte Verfügbarkeit von qualifizierten Fachpersonen.

Die Abgeltungen des Kantons Luzern für aSPF erhöhten sich von 1,5 Millionen Franken im Jahr 2019 auf 2,3 Millionen Franken im Jahr 2020 und 2,7 Millionen Franken im Jahr 2021 (Stand Hochrechnung II 2021). Für Jahr 2022 rechnen wir mit Abgeltungen in der Höhe von 3,1 Millionen Franken. Da diese Kosten je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden getragen werden, obliegt die Angebotssteuerung der paritätisch zusammengesetzten KOSEG. Die Kommission nimmt Einfluss, indem sie Leistungsaufträge definiert und maximale Leistungsmengen festlegt, sogenannte Kontingente. Das Gesundheits- und Sozialdepartement vereinbart in seinen Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern die Preise pro Leistungseinheit. Aus der Kombination von bewilligten Kontingenten und vereinbarten Preisen ergibt sich ein Kostendach, das wiederum mit den von Ihrem Rat gesetzten Rahmenbedingungen im Planungsbericht über die sozialen Einrichtungen und im Budget und AFP vereinbar sein muss.

Dieses ausgeklügelte System der Angebotssteuerung im Bereich der sozialen Einrichtungen sichert die Mitspracherechte aller Akteure bei kurzen Entscheidungswegen. Es hat sich seit seiner Einführung 2008 sehr gut bewährt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die im Postulat beschriebene Situation mit langen Wartezeiten eine Momentaufnahme aus einem früheren Stadium der Pandemie war. Heute stehen grundsätzlich ausreichende Kapazitäten für die aSPF im Kanton Luzern zur Verfügung, die Kontingente wurden stark ausgeweitet. Das System der Angebotssteuerung im Kanton Luzern mit Planungsbericht, Budget und Aufgaben- und Finanzplan, Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen bewährt sich. Durch die gemischte Zusammensetzung der KOSEG mit Vertretungen verschiedener Interessengruppen waren auch in der Krise rasche Entscheidungen möglich. Ein im Postulat erwähnte Wechsel von einer Mengen- zu einer Budgetsteuerung pro Anbietende widerspricht dem Prinzip der Globalbudgets pro Aufgabenbereich, welche rasches Reagieren in der Pandemie ermöglicht hat, und würde für die Anbietenden aufgrund der sowieso vertraglich fixierten Preise nichts verändern.

Aus den genannten Schlussfolgerungen beantragt unser Rat, das Postulat abzulehnen.